

# **Richtlinie für die Gemeinschaftshilfe der Mitglieder**

Stand: 07. Juni 2022

## **Grundlage**

Diese Richtlinie wurde beschlossen aufgrund § 4 Satz (5) der Satzung.  
Sie regelt die Gemeinschaftshilfe der Mitglieder.

## **Inhalt und Umfang der Gemeinschaftshilfe**

Die Genossenschaft verlangt von jedem Mitglied für die zur Verfügung gestellten Leistungen eine Tätigkeit von drei Stunden alle vier Wochen ohne Zahlung einer Vergütung (Dienstleistung). Die Dienstleistung ist im Voraus zu erbringen. Die geschuldete Dienstleistung erfasst u. a.: einkassieren, Waren empfangen, Regale einräumen, Waren abpacken.  
Koordination dieser Arbeit erfolgt durch den Schichtplan in der Mitgliederverwaltung nach Maßgabe des Vorstands oder einer vom Vorstand dazu befugten Gruppe von Mitgliedern.

## **Befreiung von der Gemeinschaftshilfe**

Mitglieder können in den folgenden Fällen auf Antrag an den Vorstand oder einer vom Vorstand dazu befugten Gruppe von Mitgliedern von der Gemeinschaftshilfe befreit werden:

- Gesundheitliche Gründe - Mitglieder sind von der Gemeinschaftshilfe befreit, wenn sie aus physischen oder psychischen Gründen dauerhaft arbeitsunfähig sind oder wenn sie eine ältere, kranke oder behinderte Person betreuen.
- Alter - Personen, die über 70 Jahre alt sind.
- Elternzeit - Ab acht Wochen vor dem Geburtstermin oder der Annahme eines Adoptiv-/Pflegekindes muss das Mitglied (gilt für die gebärende Person) keine Schichten mehr absolvieren. Jedes Elternteil, das Mitglied ist, ist bis zu 1 Jahr nach der Geburt eines Kindes/Adoption/Annahme eines Pflegekindes das Absolvieren von der Gemeinschaftshilfe befreit. Dies gilt sowohl für Paare als auch für Alleinerziehende, d. h. die Eltern können sich das Jahr beliebig aufteilen.
- Sie zahlen einen monatlichen Beitrag von 35 Euro.
- Sonstiges - Mitglieder, die wegen Krankheit, Trauer oder aus einem anderen Grund der Meinung sind, dass sie von der Gemeinschaftshilfe befreit werden sollten, wenden sich bitte an das Mitgliederbüro.

## **Beginn**

Die Gemeinschaftshilfe beginnt mit dem ersten vollen Monat ab Beginn der Mitgliedschaft.

## **Einzug per Lastschriftverfahren**

Beantragt das Mitglied die Befreiung von der Gemeinschaftshilfe auf Basis der monatlichen Gebühr, so ist der Genossenschaft die Genehmigung zum Lastschriftverfahren dieser Gebühren zu erklären. Fällige Beiträge werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen.  
Anfallende Bankgebühren, die durch Fehleinzüge bei Nichtverschulden der Genossenschaft entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

## **Fälligkeit, Mahnung**

- (1) Die Gemeinschaftshilfe ist alle vier Wochen fällig, der alternative monatliche Beitrag zu Beginn des Monats.
- (2) Für die Mahnung, den Zusatzaufwand bei der Schichtplanung oder die Beitreibung von Gebührenforderungen wird ein pauschalierter Aufwandsersatz erhoben. Dieser Aufwandsersatz soll die bei der Genossenschaft anfallenden Kosten decken.